

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die sperrige Pakete nicht zulassen, ist die Befugniß vorbehalten, das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpakete in irgend einer Richtung auf 60 cm zu beschränken; auch kann der Rauminhalt der über die See zu befördernden Sendungen auf 25 Cubitdecimeter beschränkt werden. In diesen Beziehungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außerdem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Werthangabe können zum Verschuß auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Pakets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung angebracht sein. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Paketadressen zu Werthpaketen muß ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Paket und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Paketadresse begleitet sein, zu welcher das für Pakete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Cartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist.

Indessen ist es gestattet, für mehrere, jedoch höchstens 3 gewöhnliche, an einen Empfänger gerichtete Pakete nur eine Begleitadresse zu verwenden; dagegen ist es nicht zulässig, Postpakete mit Paketen, welche nicht zur Gattung der Postpakete gehören, sowie Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepaket von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Paketadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Aden, Apia, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brit. Indien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dän. Antillen, Egypten, Finnland, Formosa, Honduras, Japan, Kiautschou, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederland, Niederländ. Colonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Persien, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Türkei (Constantinopel und Orte mit österreichischen Postanstalten), Venezuela und den deutschen Colonien darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mittheilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mittheilungen irgend welcher Art nicht zulässig.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Es ist ferner verboten, Postpaketen Briefe oder den Charakter der Correspondenz tragende Mittheilungen beizupacken oder in Postpaketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen.

Die Postpakete müssen, ausgenommen nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, frankirt werden.

Bei Paketen nach Annam, Bathurst, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Brit. Westindien (auschl. Jamaica), Cap-Colonie, Dänemark, Egypten, Frankreich, französische Colonien, Großbritannien und Irland, Hongkong (über England), Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Salvador, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone und Tripolis kann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Paket vermerkt werden: „à remettre franc de droits“ bezw. „gebührenfrei zuzustellen.“

Der Absender eines Postpakets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein erhalten (ausgenommen Ascension, Australien, Canada, Chile, Großbritannien und Irland, Britische Colonien, Brasilien, Kongostaat, Marocco, Mauritius, Mexico, Oranje-Freistaat, Rhodesia und Sandwich-Inseln); das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Pakets ausgesprochen werden.

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpakete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 28 angeführt.

b. Wegen der Versendung der nicht zur Classe der Postpakete gehörigen Packetensendungen nach dem Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

XVII. Portosätze

für Pakete ohne und mit Werthangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn, mit Liechtenstein.

Für Pakete mit Werthangabe werden außer dem Paketporto an Versicherungsgebühren 5 Pfg. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pfg. erhoben.

Die Sendungen sind thunlichst zu frankiren. Eilpakete nach Oesterreich-Ungarn müssen frankirt werden.

A. Das Paketporto beträgt für Pakete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
 - a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pfg.,
 - b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.;
2. beim Gewicht über 5 kg:
 - a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,
 - b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone	(bis 10 geogr. Meilen)	5 Pfg.
" 2. "	(10 " 20 " " ")	10 "
" 3. "	(20 " 50 " " ")	20 "
" 4. "	(50 " 100 " " ")	30 "
" 5. "	(100 " 150 " " ")	40 "
" 6. "	(über 150 " " ")	50 "

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Portopflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend